Anlage 6 zur Drucksache 114/2026

B-Plan Hochstraße

Lahr/Schwarzwald

Artenschutzrechtliche Prüfung

GÖG
GRUPPE FÜR
ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

B-Plan Hochstraße Lahr/Schwarzwald

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, Oktober 2025

Auftraggeber: **GEMIBAU Mittelbadische Baugenossenschaft eG**
Wilhelm-Bauer-Straße 19
77652 Offenburg

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Kathrin Weiner (Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur)

Bearbeitung: Marielena Römer (B.Sc. Umweltbiowissenschaften)
Felix Lange (M.Sc. Umweltmanagement)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG 1

1 Einführung 2

1.1 Rahmenbedingungen 2

1.2 Ziele und Aufgaben 2

1.3 Vorgehensweise 2

2 Rechtliche Grundlagen 3

2.1 Begriffsbestimmungen 3

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 4

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG 7

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 9

3 Vorhaben 11

3.1 Vorhabenbeschreibung 11

3.2 Vorhabenwirkungen 11

4 Untersuchungsgebiet 13

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung 14

5.1 Artbestand 14

5.2 Abschichtung 15

6 Maßnahmen 27

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 27

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich 29

6.3 Sicherung der Maßnahmen 30

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände 31

8 Literatur und Quellen 32

8.1 Fachliteratur ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

9 Anhang 37

9.1 Erfassungsmethoden 37

9.2 Formblätter nach RLBP 40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....6

Abbildung 2: Lageplan des projektierten Vorhabengebietes, Die zwei Gebäude auf der hellgrün hinterlegten Fläche werden erst zu einem späteren Zeitpunkt gebaut und werden daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt., Quelle Franz&Geyer Architekten.....11

Abbildung 3: Übersicht Untersuchungsgebiet.....13

Abbildung 4: Ergebnisse der Arterfassungen 2022 14

Abbildung 5: Position der Batcorder im Eingriffsgebiet.....38

Abbildung 6: Übersicht Wimperfledermausnachweise in Lahr (Nachweis 2015 entnommen aus FRINAT (2015) 41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....17

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011). 21

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....31

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel.....37

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse.....38

Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien.....39

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem geplanten Bau mehrerer Wohnhäuser in der Hochstraße in Lahr wurden bewertungsrelevante Arten bzw. Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf November – Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Vögel und Fledermäuse. Für ebendiese Artengruppen müssen darüber hinaus Nistkästen und Tagesquartiere an Bäumen in der Umgebung des Eingriffsbereiches aufgehängt werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Für die Auswahl geeigneter Standorte und die überwachung der fachgerechten Installation der Nistkästen ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen.

Im Fall der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Wimperfledermaus können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich, um Baufreiheit zu erlangen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die GEMIBAU Mittelbadische Baugenossenschaft eG (GEMIBAU) plant den Bau von drei mehrstöckigen Wohnhäusern mit dazugehöriger Tiefgarage. Im Rahmen dieses Bauvorhabens ist der Besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Zudem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert.

1.3 Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2021) wurde im Untersuchungsgebiet Habitatpotenzial für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien ermittelt. Gleichsam wurde ein vertiefender Prüfbedarf für die oben genannten Artengruppen festgestellt.

Im Folgeschritt zur Vorprüfung wurden zu Vögeln, Fledermäuse und Reptilien Arterfassungen im Plangebiet durchgeführt. Die hierzu erforderlichen Begehungen fanden zwischen März und August 2022 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest"-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „… auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig' einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362). ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind[1].

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

[1] Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

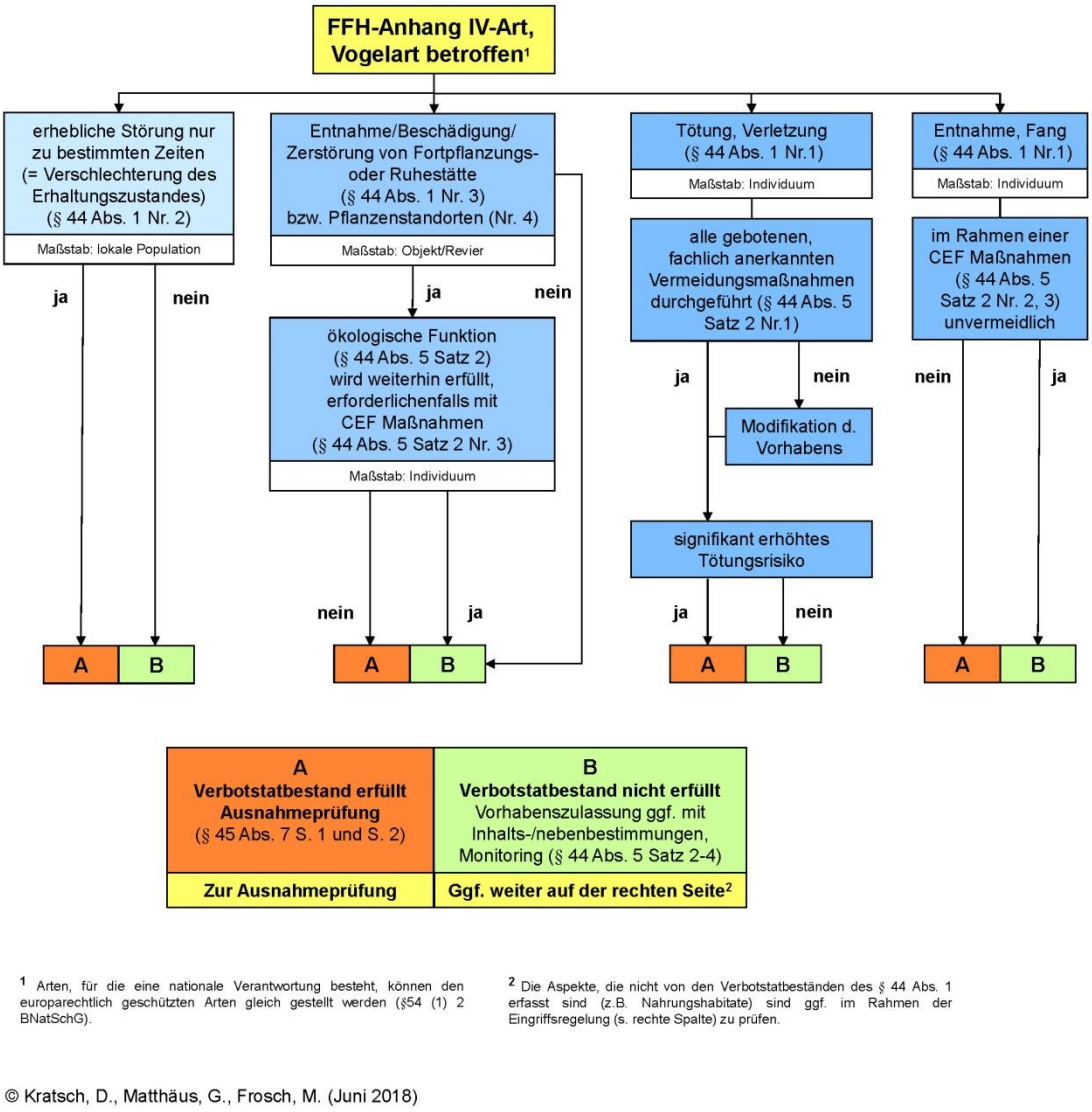

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG[2] bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

[2] Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die GEMIBAU Mittelbadische Baugenossenschaft eG (GEMIBAU) plant den Bau von drei mehrstöckigen Wohnhäusern mit dazugehöriger Tiefgarage.

Abbildung 2: Lageplan des projektierten Vorhabengebietes Quelle Franz&Geyer Architekten.

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen dargestellt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (z.B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wandkorridoren, Flugstraßen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind meist dauerhaft, resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind daher (tages-)zeitlichen oder saisonalen Schwankungen unterlegen.

Im vorliegenden Fall sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten.

4 Untersuchungsgebiet

Der Standort wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (FISCHER & KLINK 1966) dem *Mittleren Oberrhein Tiefland* zugeordnet. In diesem Naturraum liegt der Eingriffsbereich in der Untereinheit *Lahr-Emmendinger Vorberge*.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am erwarteten Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume. Es wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen abgegrenzt.

Die für den Bau mehrerer Wohngebäude zur Verfügung stehenden Fläche befindet sich im Siedlungsgebiet der Lahrer Kernstadt. Das Eingriffsgebiet umfasst etwa 4.300 m² und liegt auf den Flurstücken 1241, 1242, 1146 und 1147. Im Norden des Gebietes verläuft die Hochstraße. Auf den übrigen Seiten grenzen Wohnhäuser mit Privatgärten an das Eingriffsgebiet ab. Das Untersuchungsgebiet wird von Gehölzbeständen, Privatgärten und (Streuobst-) Wiesen geprägt. Es erstreckt sich an einem Hang in östlicher Ausrichtung über drei Terrassen, die durch Böschungen unterschiedlicher Neigung und Länge voneinander getrennt werden.

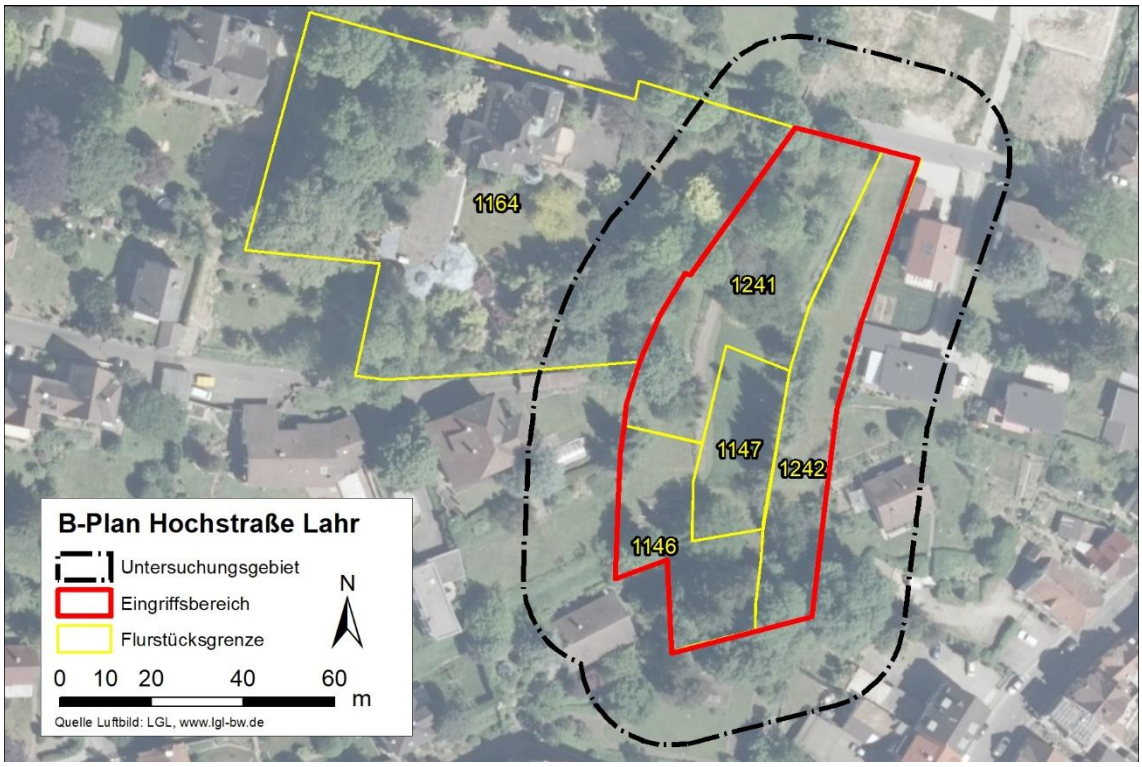

Abbildung 3: Übersicht Untersuchungsgebiet.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Vögel

Die Brutvogelkartierung 2022 erbrachte Nachweise von insgesamt 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Von diesen konnten 19 aktuell als Brutvogelarten im Gebiet gewertet werden. Sechs Arten nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche, überflogen das Gebiet oder sind als Durchzügler einzustufen.

Von den beobachteten Arten ist der Haussperling auf der Vorwarnliste der landesweiten Roten Liste geführt (BAUER et al. 2016). Der Star wird auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet geführt (RYSLAVY et al. 2020).

Das vorgefundene Artenspektrum setzt sich größtenteils aus häufigen und weit verbreiteten Brutvögeln zusammen. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert.

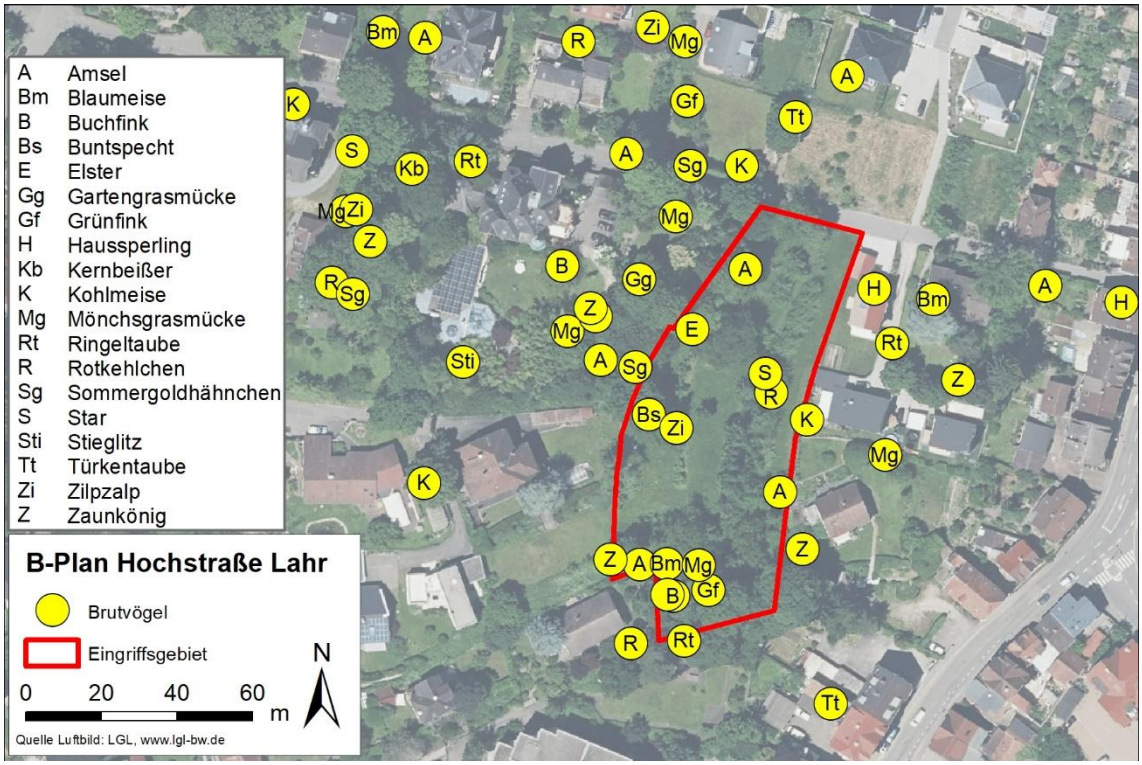

Abbildung 4: Ergebnisse der Arterfassungen 2022

Fledermäuse

Bei der stationären bioakustischen Erfassung wurde die Fledermausaktivität in vier Phasen über jeweils mindestens 7 Nächte von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erfasst. Insgesamt wurden 3205 Aufnahmen aufgezeichnet. Die Zwergfledermaus war mit

einem relativen Anteil von 96,2 % die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Die Wimperfledermaus wurde im Rahmen der stationären Erfassung mit einem Anteil von 1,3 % am zweithäufigsten aufgezeichnet. Die Aufnahmen erfolgten schwerpunktmäßig in den ersten beiden Untersuchungsphasen in Mai und Juni während der Kernwochenstubenphase. Weitere Rufaufzeichnungen sind sporadische Nachweise der Arten Breitflügel- und Nordfledermaus, Rauhaut- und Weißrandfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Rufe, die anhand ihrer Charakteristik nicht bis auf Artniveau bestimmbar sind und den übergeordneten Gruppen *Nyctaloid spec*., *Myotis spec*. *und Myotis klein-mittel* zugeordnet wurden.

Reptilien

Bei der Kartierung der Reptilien wurden keine Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten erbracht.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitateignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Seite 21).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im

Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite17) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	GÖG (2022)		b	FD=10m	**G: zw**
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Bachstelze	h/n		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		nein, kein Nachweis
Baumpieper*			2	V	-2			b		nein, kein Nachweis
Blässhuhn	r/s,zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Blaumeise	h	B	*	*	+1	GÖG (2022)		b	FD=5m	**G: h**
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		nein, kein Nachweis
Buchfink	zw	B	*	*	-1	GÖG (2022)		b	FD=10m	**G: zw**
Buntspecht	h	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=20m	**G: h**
Dohle*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		nein, kein Nachweis
Eichelhäher	zw	N	*	*	0	GÖG (2022)		b	-	nein, nur Nahrungsgast
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Elster	zw	B	*	*	+1	GÖG (2022)		b	FD=50m	**G: zw**
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fasan	b		♦	*				b		nein, kein Nachweis
Feldlerche*			3	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Feldschwirl*			2	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Feldsperling	h		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fitis*			3	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Flussregenpfeifer*			V	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		nein, kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gartengrasmücke	zw	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	-	**G: zw**
Gartenrotschwanz	h		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gelbspötter*			3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Gimpel	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Girlitz	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Goldammer	b(zw)		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Grauammer*			1	V	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Graugans*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Graureiher*			*	*	0			b	-	nein, nur Überflieger
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Grünfink	zw	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=15m	**G: zw**
Grünspecht*		N	*	*	+1	GÖG (2022)		s	FD=40m	nein, nur Nahrungsgast, Nachweis außerhalb Fluchtdistanz
Habicht *		N	*	*	-1	GÖG (2022)		s		nein, nur Nahrungsgast

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		nein, kein Nachweis
Hänfling*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Haubenlerche*			1	1	-2			s		nein, kein Nachweis
Haubenmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hausrotschwanz	g		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Haussperling	g	B	V	*	-1	GÖG (2022)		b	FD=5m	**G: g**
Heckenbraunelle	zw	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=10m	nein, Nachweis außerhalb Fluchtdistanz
Heidelerche*			1	V	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Kernbeißer	zw	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	-	**G: zw**
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Kleiber	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Kleinspecht	h		V	3	0			b		nein, kein Nachweis
Kohlmeise	h	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=5m	**G: h**
Kolkrabe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kormoran*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Krickente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Kuckuck*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Lachmöwe*			V	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Mauersegler	g		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Mäusebussard*		N	*	*	0	GÖG (2022)		s	FD=100	nein, nur Nahrungsgast
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		nein, kein Nachweis
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	GÖG (2022)		b	-	**G: zw**
Nachtigall	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Nachtreiher*			R	2	+1			s		nein, kein Nachweis
Neuntöter*			*	*	0		I	b		nein, kein Nachweis
Nilgans			♦	♦	-					nein, kein Nachweis
Pfeifente			♦	R	-			b		nein, kein Nachweis
Pirol*			3	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Rabenkrähe	zw	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=120m	nein, Nachweis außerhalb Fluchtdistanz
Raubwürger*			1	1	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Rauchschwalbe*			3	V	-2			b		nein, kein Nachweis
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Reiherente*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	GÖG (2022)		b	FD=20m	**G: zw**
Rohrammer*			3	*	-1			b		nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		nein, kein Nachweis
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=5m	**G: b**
Rotmilan*			*	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Saatkrähe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Schleiereule*			*	*	+1			s		nein, kein Nachweis
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		nein, kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		nein, kein Nachweis
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Sommergoldhähnchen	zw	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	FD=5m	**G: zw**
Sperber*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Star	h	B	*	3	0	GÖG (2022)		b	FD=15m	**G: h**
Steinkauz*			V	V	+2			s		nein, kein Nachweis
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	GÖG (2022)		b	FD=15m	nein, Nachweis außerhalb Fluchtdistanz
Stockente	b		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Tafelente*			V	V	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Tannenhäher *			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Teichhuhn*			3	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Türkentaube	zw	B	*	*	-2	GÖG (2022)		b	FD=10m	nein, Nachweis außerhalb Fluchtdistanz
Turmfalke*			V	*	0			s		nein, kein Nachweis
Turteltaube*			2	2	-2			s		nein, kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Uhu*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw		*	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Wachtel*			V	V	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Waldohreule*			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Weidenmeise	h		V	*	0			b		nein, kein Nachweis
Weißstorch*			V	V	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wendehals*			2	3	-2		Z	s		nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		nein, kein Nachweis
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Zaunkönig	h/n	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	-	**G: h/n**
Zilpzalp	b	B	*	*	0	GÖG (2022)		b	-	**G: b**
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		nein, kein Nachweis

Erläuterungen

Artname:
*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:
B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:
B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
R = Arten mit geographischer Restriktion
* = Nicht gefährdet
♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung
A: artbezogene Betrachtung
G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste
b: Bodenbrüter
g: Gebäudebrüter
h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h: Höhlenbrüter
r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):
Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):
+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
◊ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	*Castor fiber*	2	V		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	V		s	IV		nein, kleinflächige, isolierte Gehölzbestände ohne strukturelle Anbindung an größere Gehölze oder Wald; zentrale Innenstadtlage
Luchs	*Lynx lynx*	0	1		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Wildkatze	*Felis silvestris*	0	3		s	IV		nein, Eingriffsgebiet kleinflächig, isolierte innerstädtische Lage ohne strukturierte Wälder und störungsarme Landschaft
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	3		s	IV		nein, kein Nachweis
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	3	GÖG (2022)	s	IV		nein, keine Quartiernutzung anznehmen aufgrund geringer Nachweisdichte, geringe vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	*		s	IV		nein, kein Nachweis
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	1		s	IV		nein, kein Nachweis
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	*		s	IV		nein, kein Nachweis
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1		s	II, IV		nein, kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	0	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V	GÖG (2022)	s	IV		nein, keine Quartiernutzung anznehmen aufgrund geringer Nachweisdichte, geringe vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	*		s	II, IV		nein, kein Nachweis
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	*		s	IV		nein, kein Nachweis
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	GÖG (2022)	s	IV		nein, keine Quartiernutzung anznehmen aufgrund geringer Nachweisdichte, geringe

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	*		s	IV		nein, kein Nachweis
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	*	GÖG (2022)	s	IV		nein, keine Quartiernutzung anznehmen aufgrund geringer Nachweisdichte, geringe vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*		1		s	IV		nein, kein Nachweis
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	*	GÖG (2022)	s	IV		nein, keine Quartiernutzung anznehmen aufgrund geringer Nachweisdichte, geringe vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*		s	IV		nein, kein Nachweis
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	*		s	IV		nein, kein Nachweis
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	2	GÖG (2022)	s	II, IV		**A**
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	D		s	IV		nein, kein Nachweis
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	GÖG (2022)	s	IV		**A**
Reptilien								
Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	2	V		s	IV		nein, kein Nachweis
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	3		s	IV		nein, kein Nachweis
Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata**	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V		s	IV		nein, kein Nachweis
Amphibien								
Alpensalamander	*Salamandra atra*	*	*		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3		s	IV		nein, Fehlen von geeigneten Laichgewässern und strukturreichen, grundwasserbeeinflussten Landlebensräumen
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	2		s	IV		nein, Fehlen von vegetationsarmen, besonnten Laichgewässern im Eingriffsgebiet

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Gelbbauch-Unke	*Bombina variegata*	2	2		s	II/IV		nein, Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern sowie Laubwäldern und Rohbodenstandorten als Landlebensräume
Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3		s	II/IV		nein,. Fehlen von als Laichhabitat geeigneten Stillgewässern und isolierte Lage im Siedlungsgebiet
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	G		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	2		s	IV		nein, Fehlen von vegetationsarmen Kleingewässern und Rohbodenstandorten als Landlebensräume
Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	V		s	IV		nein, Fehlen lichten Laub- und Mischwäldern als Landlebensraum
Wechselkröte	*Bufo viridis*	2	2		s	IV		nein, Fehlen von gut besonnten, fischfreien Laichgewässern sowie Rohbodenstandorten als Landlebensräume
Schmetterlinge								
Apollofalter	*Parnassius apollo*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	3	V		s	II/IV		nein, Fehlen der Raupenfutterpflanze (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas maturna*	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Gelbringfalter	*Lopinga achine*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3	3		s	II/IV		nein, Raupenfutterpflanzen (*Rumex spec.*) im Gebiet nur mit Einzelpflanzen vertreten. Daher kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii lunata*	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	1	2		s	II/IV		nein, Fehlen der Raupenfutterpflanze (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	*		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	2	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer[3]	*Bolbelasmus unicornis*		1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	2	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	1	1		s	II/IV		nein, Fehlen von halboffenen Alteichenbeständen und alten Eichen
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	*Graphoderus bilineatus*	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Libellen								

[3] Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2	G		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	2		s	II/IV		nein, Fehlen von naturnahen, sauberen, sauerstoff- und strukturreichen, mittelgroßen bis großen Fließgewässern
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1		s	IV		nein, Fehlen von grundwassergespeisten Auegewässern mit ausgeprägter Tauch- und Schwimmblattvegetation
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1		s	II/IV		nein, Fehlen von Bächen und Flüssen
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut[4]	*Najas flexilis*	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Dicke Trespe	*Bromus grossus*	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3		s	II/IV		nein, keine Betroffenheit von Kalk-magerrasen- und Waldstandorten
Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	1	0		s	II/IV		nein, Fehlen von schlammigen Ufern, Lehmgruben und künstlich gefluteten Stauflächen

[4] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kriechender Scheiberich[5]	*Apium repens*	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2		s	IV		nein, Fehlen von trockenfallenden Ufern von Teichen
Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	*			s	II/IV		nein, Fehlen Spalten mit hoher Luftfeuchtigkeit
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sommer-Drehwurz	*Spiranthes aestivalis*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sumpf-Gladiole	*Gladiolus palustris*	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2		s	II/IV		nein, Fehlen von Standorten

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW)).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:
B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2020)

Rote Liste Reptilien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

Rote Liste Amphibien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

Rote Liste Insekten:
B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:
B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:
B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste Status
0 = ausgestorben, verschollen
1 = vom Aussterben bedroht;
2 = stark gefährdet;
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste;
D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, aber Status unbekannt;
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
\- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
* = ungefährdet
i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
[1]: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

[5] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	**V 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Artengruppe Vögel und Fledermäuse	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG Die Entnahme von für Höhlen-/Nischen-/Zweigbrüter als Nistplatz geeigneten Strukturen, der Nistkästen sowie für Fledermäuse als Tages- und Übergangsquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Vögel geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben. Für die Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Zeitraum alle Tiere in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben. Im Falle der mobilen Artengruppen muss demnach nicht mit der Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gerechnet werden.	

Maßnahme	**V 2**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 3 BNATSCHG Direktverluste von Vögeln und Fledermäusen sowie Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beseitigung von potenziellen Habitaten	
MAßNAHME Ökologische Baubegleitung	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung von Direktverlusten (Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien) während der Bauausführung und Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	

ZEITRAUM

Vor und während der Maßnahmenumsetzung sowie der Baudurchführung

BESCHREIBUNG

Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen sowie die Baufeldfreimachung und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der relevanten Arten und deren Lebensräumen vermieden werden.
Hierzu gehören insbesondere:

- Einweisung der ausführenden Firma in die jeweilige naturschutzfachliche Thematik, z. B. vor Beginn des Abbruchs
- Ansprechpartner für die Verfahrensbeteiligten bezüglich der geforderten Artenschutzmaßnahmen
- Fachliche Freigabe von Maßnahmenumsetzungen
- Dokumentation von Maßnahmenumsetzungen
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen
- Festlegung der konkreten Standorte von Flächen zum Schutz, Entwicklung und Pflege geschützter Vogel- und Fledermausarten und deren Sicherung sowie Kontrolle der Tabuzonen

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	**C 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Höhlen und Nischen brütenden Vogelarten	
MAßNAHME Installation von Nistkästen	**MAßNAHMENTYP** ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der in Höhlen und Nischen brütenden Vogelarten	
BESCHREIBUNG: Installation von Nisthilfen an den Bäumen der angrenzenden Grünflächen. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten: – Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann. – Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).	
UMFANG: Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, deren Verlust im Verhältnis 2:1 ausgeglichen wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:	

Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	26 mm	> 3 m	Blaumeise	2
Meisenhöhle	32 mm	> 3 m	Kohlmeise	2
Starenhöhle	45 mm	> 3 m	Star	2
Nischenbrüterhöhle	30 * 50 mm	< 2 m	Zaunkönig	6

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die neuen Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.
UNTERHALTUNGSPFLEGE: Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.

Maßnahme	**C 2**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zwergfledermaus	
MAßNAHME Installation von Tagesquartieren für Fledermäuse	**MAßNAHMENTYP** ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten (Tages-/Übergangsquartier) der Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang	
BESCHREIBUNG: Installation von 6 Ersatzquartieren (2 Flachkästen, 4 Höhlenkästen) in der unmittelbaren Umgebung an entsprechend geeigneten Gehölzen außerhalb des Eingriffsbereiches. Das Anbringen der Kästen muss in enger Abstimmung mit einem Fledermausspezialisten erfolgen. Folgende Hinweise sind zu beachten: – Es muss eine freie Einflugmöglichkeit für die Fledermäuse bestehen und die Kästen dürfen nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein. – Bei der Installation ist die Wetterseite (Westen) zu meiden. – Mindesthöhe 4 m – Der Stammdurchmesser der Bäume darf die Breite der zu installierenden Kästen nicht unterschreiten (>30 cm)	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Vor der Gehölzentnahme, spätestens jedoch, bevor die Tiere wieder aus dem Winterquartier kommen und Tagesquartiere benötigen (Ende Februar).	
UNTERHALTUNGSPFLEGE: Die Kästen werden einmal jährlich im Spätherbst auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.	

Sämtliche CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein.

6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich als Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
Reptilien				
Mauereidechse	nein	nein	nein	nein
Zauneidechse	nein	nein	nein	nein
Schlingnatter	nein	nein	nein	nein
Vögel				
Gilde Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Gebäudebrüter	nein	nein	nein	Nein
Gilde Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Bodenbrüter	nein	nein	nein	nein
Fledermäuse				
Wimperfledermaus	nein	ja	ja	ja
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein

8 Literatur und Quellen

8.1 Fachliteratur

BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019. Berichtsperiode 2013-2018. Verfügbar unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 Seiten.

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas - Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Naturführer. Kosmos, Stuttgart. 394 Seiten.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Naturführer. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co, Stuttgart. 399 Seiten.

FISCHER, H. & H-J. KLINK (1966): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 177: Offenburg, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

FRINAT - FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE (2015): Reichswaisenhaus Lahr - Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutz-Prüfung (sAP) und zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Schwarzwald Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" (7716-341).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.

GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2021): B-Plan Hochstraße Lahr/Schwarzwald - Artenschutzrechtliche Vorprüfung.

GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands: Beobachten und Bestimmen. 1. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim. 561 Seiten.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. 16 Seiten.

HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.

KULZER, E. (2005): Chiroptera - Volume 3: Biologie. In: FISCHER, M.S. & H. SCHLIEMANN (Hrsg.): Handbuch der Zoologie - Volume VIII Mammalia, Teilband 62. Walter de Gryter. 256 Seiten.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.

LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT REINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz, Koblenz. 160 Seiten.

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1: Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 89 Seiten.

LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019a): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Stand 01. April 2018. 23 Seiten.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019b): Geodaten für die Artengruppe windkraftsensiblen Vogelarten. 23 Seiten.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Stand 01. März 2013. 23 Seiten.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2). 73 Seiten.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. 86 Seiten.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz (57): 7–11.

STECK, C. & R. BRINKMANN (2015): Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus - Einblicke in die Lebensweise gefährdeter Arten in Baden-Württemberg. 1. Haupt Verlag, Bern. 200 Seiten.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung “nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362).

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Brutvogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni 2022. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Witterung
26.03.2022	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind; 14°C
29.03.2022	bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind; 5°C
20.04.2022	sonnig, kein Niederschlag, kein Wind; 13°C
13.05.2022	bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind; 16°C
03.06.2022	wechselhaft sonnig/bewölkt, kein Niederschlag, kein Wind; 15°C

Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse erfassen zu können, wurden automatisierte stationäre -Erfassungen mit Batcordern (Fa. ecoObs GmbH) über vier Phasen durchgeführt. Der Theshold wurde zur Erhöhung der Mikrophonempfindlichkeit auf - 36dB herabgesetzt, alle weiteren Einstellungen wurden bei den Standardgeräteeinstellungen belassen.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten vier Erfassungsphasen, in deren Rahmen jeweils ein Gerät an zwei Standorten im Eingriffsgebiet installiert wurden. Alle aufgezeichneten Lautäußerungen wurden am PC mit Hilfe von speziellen Software-Programmen (BcAdmin 4, Version 1.2.0, BcAnalyze und BatIdent) automatisch analysiert und im Anschluss anhand der Kriterien nach HAMMER & ZAHN (2009), LFU (2020) auf Plausibilität geprüft und bei Bedarf nachbestimmt.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Phase / Uhrzeit Sonnenuntergang	Erfgassungszeit	Bemerkung
16.05. – 23.05.2022	Phase 1 / 21:00	20:45 bis 06:00 Uhr	-
15.06. – 24.06.2022	Phase 2 / 21:30	21:15 bis 05:30 Uhr	-
05.08. – 12.08.2022	Phase 3 / 21:00	20:45 bis 06:15 Uhr	Batcorder *Nord* nach zwei Nächten ausgefallen
19.09. – 26.09.2022	Phase 4 / 19:30	19:15 bis 07:30 Uhr	-

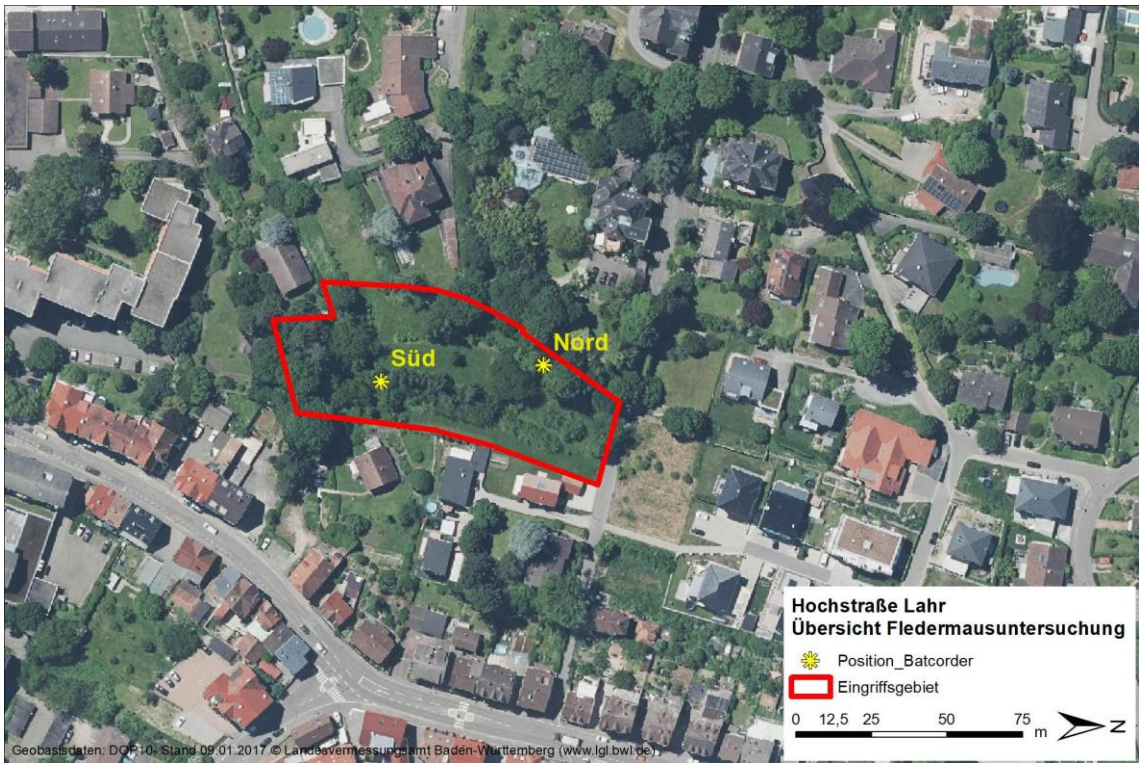

Abbildung 5: Position der Batcorder im Eingriffsgebiet

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Zusätzlich

wurden 10 Kleinverstecke im Untersuchungsgebiet ausgebracht, die im Zuge der Begehungen ebenfalls kontrolliert wurden. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Ende März und Anfang Juli 2022.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Witterung
28.03.2022	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind, 20 °C
29.04.2022	wechselhaft sonnig/bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind; 15°C
14.05.2022	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind, 20 °C
25.05.2022	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind, 18 °C
13.06.2022	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind, 22 °C
20.06.2022	wechselhaft sonnig/bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind; 27°C
07.07.2022	wechselhaft sonnig/bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind; 19°C
12.09.2022	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind, 18 °C

9.2 Formblätter nach RLBP

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *2* ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *R*

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wimperfledermaus gilt als typischer Kulturfolger und nutzt im Sommer vor allem Gebäudequartiere wie beispielsweise Dachstühle oder Viehställe. Im Winter sind die Tiere überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Höhlen oder Stollen zu finden (STECK & BRINKMANN 2015).

Die Wimperfledermaus gilt als eine strukturgebundene Art, die ihre Beutearthropoden häufig direkt von der Vegetation absammelt. Als Jagdhabitat dienen hierbei sowohl Viehställe als auch Wälder oder bachbegleitende Vegetation (BRAUN & DIETERLEN 2003). Im Gegensatz zur Bechsteinfledermaus oder den Langohrfledermäusen ortet die Wimperfledermaus ihre Beuteinsekten jedoch aktiv (durch Ultraschall).

Wimperfledermäuse verlassen ihrer Winterquartiere vergleichsweise spät, zum Teil erst im Mai, und sind zwischen Mai und September in den Sommerlebensräumen anzutreffen (BRAUN & DIETERLEN 2003), (Richtlinie 2004/35/EG),(DIETZ & KIEFER 2014) (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Im Spätsommer zeigen Wimperfledermäuse häufig Schwärmverhalten vor allem vor individuenstarken Winterquartieren (STECK & BRINKMANN 2015).

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind für die typische Siedlungsart der Verlust von Nahrungshabitaten und einem Dunkelkorridor als Trittsteinhabitat zum östlich liegenden Wald zu erwarten (vgl. Abbildung 6). .

Verbreitung in Deutschland und Baden-Württemberg (BFN 2019, BRAUN & DIETERLEN 2003, LUBW 2019b)

Die Wimperfledermaus kommt vor allem in Südeuropa vor. Ihre nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch den südlichen Teil Deutschlands. In Deutschland ist die Art daher hauptsächlich in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Nordrhein-Westfalen zu finden.
In Baden-Württemberg beschränken sich Nachweise auf den südwestlichen Teil des Landes. Wochenstuben werden vor allem in der Rheinebene, Winterquartiere eher in höheren Lagen (Schwarzwald, Schwäbische Alb) nachgewiesen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Im Dachstuhl der Kapelle auf dem Lahrer Bergfriedhof befindet sich die größte Wochenstube Baden-Württembergs mit ca. 600 adulten Tieren. Die Wimperfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet in 3 von 4 Durchgängen mit insgesamt 43 Kontakten (1,3 % aller Rufe) registriert. Vor dem Hintergrund, dass Wimperfledermäuse sehr leise rufen (STECK & BRINKMANN 2015) ist der stetige Nachweis der Art als Hinweis auf eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat bzw. Trittsteinelement in östlch gelegene Nahrungshabitate zu bewerten.

Abbildung 6: Räumlicher Zusammenhang zwischen Wochenstube, Eingriffsgebiet und FFH-Gebiet Nr. 7713341 *Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg* (Nachweis 2015 entnommen aus FRINAT (2015)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☐ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht
☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Individuen der Lahrer Wochenstube können als lokale Population betrachtet werden. Deren Erhaltungszustand wird aufgrund der Größe der Kolonie grundsätzlich als günstig bewertet, allerdings reagiert diese Art aufgrund der sehr engen Bindung der Flugwege empfindlich auf Veränderungen der genutzten Habitatstrukturen, die sich wiederum negativ auf den Erhaltungszustand auswirken können (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?art=21321&wg=2). Aufgrund der Seltenheit der Art und hohen Bedeutung (Wochenstubenquartier Teil des FFH-Gebites 7713-341) ist daher die landesweite Einstufung des Erhaltungszustandes für die Bewertung der Vorhabenwirkungen heranzuziehen

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschräung für die Baufeldräumung kann eine Tötung einzelner, potenziell in den Baumhöhlen übertagender Tiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Infolge einer Entwertung der Funktionsbeziehung zwischen dem Wochenstbenquartier und dem östlich gelegenen Nahrungshabitat kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kolonie nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine erhebliche Beschädigung essentieller Nahrungs- und Teilhabitate mit negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Wochenstube kann bei einer Vorhabenrealisierung nach aktuell vorliegenden Plänen nicht ausgeschlossen werden.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein
☐ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☒ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich in Unterlage C 2 Kapitel 6.2 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☐ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☒ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *G* ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *G*

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Braun & Dieterlen 2003, Brinkmann et al. 2012, Dietz & Kiefer 2014, Dietz et al. 2007, Grimmberger 2014, Kulzer 2005, LBM 2011, Meschede & Rudolph 2004)

Habitat: Kulturfolgende Fledermausart mit vglw. undifferenzierten Lebensraumansprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (in Wohngebieten, Parks, Straßenleuchten, Friedhöfen, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten.

Quartiere: Spaltenquartiere (häufig in Gebäuden), Nistkästen; Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, selten in Baumquartieren, Mauer- und Felsspalten. Wochenstuben: in Spaltenräumen an Gebäuden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten.

Phänologie: Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase ab Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.

Raumanspruch/Mobilität: Jagdgebiete sind bis zu 2 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartierwechsel bis 15 km (Einzeltiere) bzw. 1,3 km (Wochenstubenverband). Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).

Verhalten: Wendiger und kurvenreicher, bedingt strukturgebundener Flug (zwischen 1 und 15 m Höhe); jagt aktiv-akustisch im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, Offenlandbereiche werden hoch überflogen. Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Wochenstubengröße zwischen 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen, wechseln alle 12 Tage das Quartier. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind für die typische Siedlungsart Quartierverluste und der Verlust von Nahrungshabitaten zu erwarten.

Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (Braun & Dieterlen 2003, LUBW 2019a, LUBW 2013)

In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in den oberen Höhenlagen anzutreffen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde während der stationären Erfassungen mit über 3.000 Kontakten (96,2 % aller Rufe) registriert. Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist von Tagesquartieren im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes auszugehen.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus gilt als insgesamt ortstreue Art. Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Wochenstuben und Winterquartiere der Zwergfledermaus als lokale Populationen einzustufen. Auch der Nachweis kleiner Kollektive (Detektornachweis, Netzfang, sonstige Quartiere) kann zur Abgrenzung einer lokalen Population herangezogen werden. Finden sich hierbei (bereits bekannte) Populationen/Wochenstuben/Winterquartiere innerhalb eines Radius von ca. 3 bis 5 km, so sind die nachgewiesenen Tiere gegebenenfalls mit diesen zu einer lokalen Population zusammenzufassen. Sehr strukturarmes und intensiv genutztes Offenland, große Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und zur Isolation von Populationen.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V 1: Bauzeitenbeschränkung für die geplanten Abbrucharbeiten und die Baufeldfreimachung
V 2 Ökologische Baubegleitung

Die Zwergfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Die Nutzung von Bäumen als Tagesquartier hinter RIndenabbplatzungen und in Baumhöhlen wird dennoch regelmäßig beobachtet. Die Bäume im Untersuchungsgebiet bieten Habitatpotenzial als Tagesquartier für die Zwergfledermaus.

Baubedingt besteht im Zuge der Baufeldfreimachung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus. Durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 1) sowie die ökologische Baubegleitung (V 2) können Individuenverluste im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten wirksam vermieden werden.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch die Vorhabenrealisierung kommt es zu Immissionen (z.B. Lärm, Licht und Staub) sowie Erschütterungen und die erhöhte Betriebsamkeit auf den Flächen. Im Eingriffsgebiet sind nur Einzeltiere zu erwarten, jedoch wurden keine Wochenstuben oder Winterquartiere nachgewiesen.

Auf Grund des verbreiteten Vorkommens der Zwergfledermaus sowie deren flexiblen Lebensraumansprüche kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

Der regelmäßige Nachweis von Zwergfledermäusen im Gebiet lässt eine Nutzung die Bäume als Tagesquartier vermuten. Weiterhin weisen die Strukturen im Eingriffsgebiet eine hohe Eignung als Nahrungshabitat auf.

Um dem Verlust von Tagesquartieren und der daraus resultierenden funktionale Einschränkung entgegenzuwirken, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**C 2**) umgesetzt werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 2: Installation von Fledermauskästen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Installation von Fledermauskästen in der Umgebung bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Aufgrund des opportunistischen Jagdverhaltens sind Nahrungshabitate im der räumlichen Umgebung in ausreichendem Umfang auch bei der Vorhabenrealisierung verfügbar.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage C 2 Kapitel 6.2 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Gilde** Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zilpzalp)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelarten

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)

Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt. Die Lebensraumansprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Kleinvögel Orientierungswerte von 5-20 m angegeben.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde der Zilpzalp mit einem Brutpaar nachgewiesen. Hier wurde auch das Brutpaar des Rotkehlchens nachgewiesen, das vom Eingriff betroffen ist. Sechs weitere Nachweise der beiden Arten erfolgten außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 5 m (vgl. GASSNER et al. 2010).

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Lahr-Emmendinger Vorberge*) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Gilde** Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zilpzalp)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen **V 1** Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten eingegriffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann eine Tötung, Verletzung oder ein Fang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Falle der nachgewiesenen Bodenbrüter wird es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt um Arten, die weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölze entfernt. Der Zeitraum für die Gehölzentnahme ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung) begrenzt. Im Eingriffsgebiet sind jeweils ein Brutpaar des Rotkehlchens und des Zilpzalps von Habitatentwertungen betroffen. Aufgrund der geringen Betroffenheit der Arten der Gilde (wenige Brutpaare) ist davon auszugehen, dass diese Brutpaare in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Gilde** Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zilpzalp)

Die Arten Rotkehlchen und Zilpzalp sind darüber hinaus nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter" mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen" (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Gilde** Gebäudebrüter (Haussperling)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg: *V*

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorten innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Arten der Gilde Orientierungswerte von 5-15 m angegeben.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Innerhalb des für die Arten relevanten 20 m Puffers um das Vorhaben erfolgte ein Nachweise der Charakterart der Gilde (Haussperling). Der Nachweis wurde an einem Wohngebäude unmittelbar östlich des Eingriffsbereichses erbracht.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☐ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Lahr-Emmendinger Vorberge*) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Gilde** Gebäudebrüter (Haussperling)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Gebäude an dem der Nachweis erbracht wurde liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Ein Eingriff in die bebrüteten Strukturen ist nicht vorgesehen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Falle der nachgewiesenen Gebäudebrüter wird es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt um hinsichtlich baupezifischen Störungen (Lärm, Licht, Erschütterung) wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Umfeld von Trassen und im Siedlungsbereich zu finden. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Gilde** Gebäudebrüter (Haussperling)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, * *bzw. 3 (Star)*

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 5 – 15 m.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Es wurden insgesamt zwei Reviere der Blaumeise, ein Revier des Buntspechtes, zwei Reviere der Kohlmeise und ein Revier des Stars im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon befinden sich insgesamt vier Reviere (1x Blaumeise, 1x Buntspecht, 1x Kohlmeise, 1x Star) innerhalb des Eingriffsgebietes bzw. der artspezifischen Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010).

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☒ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Lahr-Emmendinger Vorberge*) verwiesen wird.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen **V 1**: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung wird in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten eingegriffen. Daher ist die Vermeidungsmaßnahme V 1 Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten. Zum dort präzisierten Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass beim Eingriff bereits alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.

Im Falle der nachgewiesenen Höhlenbrüter sind baubedingt vorrübergehende Störungen durch Lärm und visuelle Effekte zu erwarten. Für die lokal häufigen, störungstoleranten und siedlungstypischen Arten verbinden sich hiermit in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Eingriff kommt es zu Habitatentwertungen in Form des direkten Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Höhlenbrüter. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölze entfernt. Der Zeitraum für die Gehölzentnahme ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung) begrenzt

Bei allen nachgewiesenen Arten handelt es sich gemäß TRAUTNER et al. (2015) um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen und mit relativ geringe Ansprüchen gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star)

Für diese Arten ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in angrenzende Gehölzbestände möglich ist und demnach auch nach der Realisierung des Bauvorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet bleibt.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

C 1: Installation von Nistkästen

Die Auswahl geeigneter Standorte der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, das Umhängen ist außerhalb der Brutzeit (vgl. V 1) durchzuführen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich dargestellt.

☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung der Maßnhamen C 1 ausführlich in Kap. 6.2 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Zaunkönig)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10 – 15 m.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Der Zaunkönig wurde mit vier Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, drei davon innerhalb des Eingriffsgebietes bzw. der artspezifischen Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010).

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Lahr-Emmendinger Vorberge*) verwiesen wird.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Zaunkönig)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Baufeldfreimachung in einem Zeitraum erfolgt, in dem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen..

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.

Im Rahmen des Vorhabens können beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Die Arten der Gilde zählen als häufige bis sehr häufige Arten bzw. als häufige Gehölzbrüter für die regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen ist (TRAUTNER & JOOSS 2008, TRAUTNER et al. 2015).

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Eingriff kommt es zu Habitatentwertungen in Form des direkten Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Halbhöhlenbrüter. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölze entfernt. Der Zeitraum für die Gehölzentnahme ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung) begrenzt

Der Zaunkönig ist nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit seines Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Er weist relativ geringe Ansprüche gegenüber der für ihn als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Art ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Zaunkönig)

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1: Installation von Nistkästen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Auswahl geeigneter Standorte der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, das Umhängen ist außerhalb der Brutzeit (vgl. V 1) durchzuführen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich dargestellt.

☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland, * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüschen, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10 – 15 m. Die Fluchtdistanz der Elster liegt bei 50 m (GASSNER et al. 2010).

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Es wurden insgesamt fünf Reviere der Amsel, ein Revier des Buchfinks, ein Revier der Elster, ein Revier der Gartengrasmücke, zwei Reviere des Grünfinks, fünf Reviere der Mönchsgrasmücke, drei Reviere der Ringeltaube und ein Revier des Sommergoldhähnchens im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon befinden sich insgesamt 12 Reviere (3x Amsel, 1x Buchfink, 1x Elster, 1x Gartengrasmücke, 1x Grünfink, 2x Mönchsgrasmücke 2x Ringeltaube, 1x Sommergoldhähnchen) innerhalb des Eingriffsgebietes bzw. der artspezifischen Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010)..

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Lahr-Emmendinger Vorberge*) verwiesen wird.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen **V 1** Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten eingegriffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann eine Tötung, Verletzung oder ein Fang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.

Da es sich bei den nachgewiesenen Arten um weit verbreitete, hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht) wenig empfindliche Arten handelt, die typischerweise im Siedlungsbereich vorkommen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Eingriff kommt es zu Habitatentwertungen in Form des direkten Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Zweigbrüter. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölze entfernt. Der Zeitraum für die Gehölzentnahme ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung) begrenzt

Aufgrund der geringen Betroffenheit der Arten der Gilde (wenige Brutpaare) ist davon auszugehen, dass diese Brutpaare in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Die betroffenen Arten sind darüber hinaus nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan Hochstraße Lahr	**Vorhabenträger** GEMI-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG	**Betroffene Art** Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen)

zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (Trautner et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

GRUPPE FÜR
ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

DREIFELDERSTRASSE 28 70599 STUTTGART

23.10.2025

B-Plan Hochstraße Lahr/Schwarzwald: Plausibilisierung Habitatstrukturen

Inhalt

1. Anlass und Vorgehen 1
2. Ergebnisse der strukturellen Plausibilisierungsprüfung 1
3. Fazit 2

1. Anlass und Vorgehen

Die von den Naturschutzbehörden geforderte Plausibilisierung der Habitatstrukturen erfolgte im Zuge einer Geländebegehung am 22.10.2025, wobei der vorgesehene Vorhabenbereich systematisch untersucht wurde. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden die aktuellen Habitatstrukturen mit den 2021 erhobenen Habitatpotenzialen abgeglichen. Detaillierte Strukturkartierungen oder Bestandsaufnahmen zur Fauna fanden im Jahr 2022 statt.

2. Ergebnisse der strukturellen Plausibilisierungsprüfung

Das Untersuchungsgebiet wird von Gehölzbeständen, Privatgärten und Wiesen geprägt. Es erstreckt sich an einem Hang in östlicher Ausrichtung über drei Terrassen, die durch Böschungen unterschiedlicher Steilheit und Länge voneinander getrennt werden.

Die im Jahr 2021 vorgefundenen Obstbäume konnten aktuell nicht nachgewiesen werden bzw. wurden in der Zwischenzeit gefällt.

Die Strukturbegehung im Oktober 2025 hat ergeben, dass die vorliegenden Artdaten aufgrund der mehr oder weniger adäquaten Strukturen im überwiegenden Teil des geplanten Bebauungsplans noch hinreichende Gültigkeit besitzen.

Bei den Arterfassungen im Jahr 2022 wurden zahlreiche Arten der siedlungstypischen Brutvögel sowie Fledermausaktivität der Wimperfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Abbildung 1: Vergleich Habitatstrukturen vom Jahr 2021 (links) und 2025 (rechts).

3. Fazit

Für das geplanten Bebauungsplangebiet ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Bestandsdaten aufgrund der mehr oder weniger adäquaten Strukturen noch hinreichende Gültigkeit besitzen. Alle relevanten Habitatstrukturen sind weiterhin ausgeprägt. Es konnten lediglich kleine strukturelle Änderungen erfasst werden. Grundsätzlich neue Habitatpotenziale und Betroffenheiten, welche Neukartierungen erforderlichen machen würden, wurden nicht verzeichnet.